

# RS OGH 1954/9/22 30b634/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1954

## Norm

JN §88 Abs1 A

JN §89

## Rechtssatz

Die Zuständigkeit einer Klage aus einem Darlehen kann nicht auf den Zahlungsort eines Wechsels (unter dessen Vorlage) ohne urkundlichen Nachweis des Erfüllungsortes des Darlehensgeschäftes gestützt werden.

## Anmerkung

Bem: Der Rechtssatz war ursprünglich wegen fehlerhafter Doppelvergabe der RS-Nummer auch unter RS0021760 aufrufbar.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 634/54  
Entscheidungstext OGH 22.09.1954 3 Ob 634/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0127556

## Im RIS seit

02.03.2012

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)